

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 83 (1938)

Heft: 2

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 14. Januar 1938, Nummer 1

Autor: Weber, K.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

14. JANUAR 1938 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

32. JAHRGANG • NUMMER 1

Inhalt: Milderung des kantonalen Lohnabbaues — Bausteine für einen Lehrplan der Musikfächer an Lehrerbildungsanstalten — Doppelverdiener im Zürcher Staatsdienst — 11. und 12. Vorstandssitzung — Zur kantonalen Steuereinschätzung — Aus dem Voranschlag des Kantons Zürich 1938

Milderung des kantonalen Lohnabbaues

5. Ein Intermezzo.

Während der Verhandlungen über die Milderung des Lohnabbaues lud der Finanzdirektor, Regierungsrat H. Streuli, die Vertreter des «Vereins der Staatsangestellten des Kantons Zürich» und des «VPOD» zu einer Konferenz ein, an welcher die Frage der durch eine Besoldungserhöhung notwendig werdenden Rückzahlungen an die Beamtenversicherungskasse besprochen wurde. An dieser Konferenz machte der Finanzdirektor den Vorschlag, dafür eintreten zu wollen, dass die Staatskasse auch den Anteil der Rückzahlungen übernehme, welcher sonst durch das Personal geleistet werden müsste, unter der Voraussetzung, dass sich die genannten Verbände 1. mit einer 3%igen Milderung des Lohnabbaues zufrieden erklärten; 2. sich verpflichten würden, im Jahre 1938 keine neue Diskussion über Lohnfragen aufzuwerfen, ausser wenn sich die Lebensverhältnisse ganz wesentlich ändern würden; 3. im Kantonsrat müsste auf jede Diskussion über das Ausmass des Lohnabbaues verzichtet werden. — Es ist klar, dass eine Regelung auf dieser Grundlage auch für die Lehrerschaft (und die Geistlichen) von grosser Bedeutung gewesen wäre: Die Besoldungen der Lehrerschaft und auch deren Ruhegehälter wären weiterhin um 7 % abgebaut worden. — Erfreulicherweise haben die oben genannten Personalverbände das Angebot des Finanzdirektors abgelehnt. — So sehr wir auf der einen Seite das Vorgehen des kantonalen Finanzdirektors, durch welches man wohl einen Keil in die geschlossene Front sämtlicher Staatsangestellten zu treiben hoffte («teile und herrsche»), bedauern, so freuen wir uns anderseits darüber, da durch das Angebot des Finanzdirektors — Sozialleistungen an Stelle von Lohnleistungen zu setzen — von allerhöchster Regierungsstelle aus von neuem dokumentiert wird, dass man auch dort der Auffassung ist, die sog. Sozialleistungen, wie staatliche Einzahlungen in die Pensionskasse, Ruhegehälter usw. seien ein Teil der materiellen Anstellungsbedingungen, oder wie sich der Regierungsrat im Jahr 1934 selber ausdrückte «ein Teil der Gegenleistung, die der Staat den Beamten für ihre Dienstleistungen gewährt».

6. Das Ergebnis

In der Sitzung vom 27. Dezember 1937 hat der Kantonsrat beschlossen, den derzeit gültigen Lohnabbau mit Wirkung vom 1. Januar 1938 auf 5 % zu ermässigen. Wir möchten nicht unterlassen, auch im «P. B.» dieses erfreulichen und notwendigen «Neujahrsgeschenkes» zu gedenken.

(1)

Bausteine für einen Lehrplan der Musikfächer an Lehrerbildungsanstalten

Von K. Weber, Töchterschule Zürich.

Die von R. Schoch im Auftrage der zürcherischen Synodalkommission zur Hebung des Volksgesanges zur Diskussion gestellten Vorschläge¹⁾ für einen Lehrplan der Musikfächer an Lehrerbildungsanstalten sind die Folge des wachsenden Interesses breiter Volkschichten an der Musik und der sich in Wandlung befindenden Musikausübung in Haus, Schule, Kirche und Oeffentlichkeit. Die Erkenntnis, dass namentlich die Volksschule in höchstem Masse dazu berufen ist, diese kulturelle Bewegung zu fördern, musste sich in verantwortungsbewussten Kreisen zu der Forderung einer in musikalischer und pädagogischer Hinsicht zweckmässigen Ausbildung des künftigen Lehrers verdichten.

Das vorliegende Programm ist beängstigend reichhaltig. Als Ergänzung zu einer Reihe von Teilgebieten, ohne die schon bis anhin ein zeitgemässer Musikunterricht undenkbar war, enthält es teils gewichtige neue Vorschläge. Dadurch vermehrt es die Forderung an die musikalische Lehrerbildung derart, dass eine verwerfliche Oberflächlichkeit Platz greifen muss, der eine gründliche Beschäftigung mit beschränkter Stoffwahl vorzuziehen ist. In diesem Sinn mögen nachfolgende Vorschläge zur Vereinfachung verstanden werden.

1. «Spielen und Singen der Lieder in den Schulgesangbüchern» erfordert mehr Zeit als die Uebung wert ist. Eine gute musikalische Bildung befähigt den Lehrer, sich in der Praxis nach Bedarf rasch in so einfache musikalische Gebilde einzufinden. Er wird ja auch in den Fall kommen, sich Lieder aus andern Büchern anzueignen und (was im Interesse von Lehrer und Schüler zu hoffen ist) während seiner langjährigen Lehrtätigkeit mehr als einmal eine Auffrischung der obligatorischen Liedersammlung erleben.

2. Die Fähigkeit, zu einfachen Kinder- und Volksliedern eine schlichte Begleitung (Klavier, Gitarre) oder eine selbständige 2. oder 3. Stimme zu finden (Violine, Gitarre), sowie die Beherrschung des zweistimmigen Satzes setzen mehr als ein Minimum von harmonischen und kontrapunktischen Kenntnissen voraus, wenn die Resultate nicht dürftig sein sollen. Darum sind diese Uebungen, so bildend und zweckmässig sie sind, bei Zeitmangel zu unterlassen.

3. Das Blockflötenspiel sollte nicht allgemein, namentlich nicht von Kandidaten gepflegt werden, deren Können auf irgendeinem andern Instrument noch in

¹⁾ Siehe Nr. 16/1937 des «P. B.».

den Anfängen steckt. Zudem verleitet es als «Nebeninstrument» zu leicht zur Annahme, dass seine Beherrschung wenig ernste Arbeit erfordere. So sehr die Blockflöte den Gesangunterricht stützen, ja sogar künstlerisch beleben kann, so verwerflich ist deren Verwendung, wenn sie nur unzulänglich gehandhabt wird. Denn für die Schule ist das Beste gerade gut genug. Wer aber das Blockflötenspiel in der Volkschule unterrichtet, vergesse nicht, dass das schönste Instrument — die Singstimme des Schülers — in erster Linie ihrer Bildung harrt. Die Volksschule hat in dieser Hinsicht viel versäumt. Soll nun das Kind noch weniger seines herrlichen Besitzes bewusst werden, indem man es in der Schulsingstunde mit einem Instrument beschäftigt, das an Wert dem eigenen weit nachsteht?

4. «Eingehende (!) Beschäftigung mit Pentatonik und Kirchen-Tonarten» — so reizvoll und bildend sie wäre — könnte nur auf Kosten der Pflege gegenwarts näherer Musik erfolgen. Die Frage drängt sich unwillkürlich auf, wie viele Berufsmusikschulen wohl an der Prüfung den Ausweis über eingehende Beschäftigung mit genannter Materie fordern.

5. «Seitenblicke auf ... Kunstgeschichte (Malerei, Bildhauerei, Baukunst: Parallelerscheinungen) sind mindestens gewagt, wenn nicht gute Kenntnisse in der Kunstgeschichte vorausgesetzt werden können. Zudem sind die Beziehungen zwischen Musik und den genannten Künsten in den verschiedenen Stilepochen erst in jüngster Zeit Gegenstand ernster Forschungen.

6. «Gemeinsame Schulbesuche» sind nur fruchtbar, wenn sie häufig stattfinden. Die Seminaristen haben übrigens Gelegenheit, in den Seminarien geschlossenen Uebungsschulen lehrreiche Beobachtungen zu machen.

Als wertvolle Neuerungen schlägt das Programm vor:

1. Lektionen bei der Patentprüfung. Selbstverständliche Voraussetzung wäre eine Aufnahmeprüfung in Gesang. Dies hätte den Ausweis über ein gewisses Mass von Kenntnissen und Fähigkeiten zu leisten. Das Seminar kann unmöglich musikalische Analphabeten zu brauchbaren Gesanglehrern heranbilden. Selbstredend können auch unmusikalische Kandidaten ausgezeichnete Lehrer werden. Diese durch Fächeraustausch auch auf der Primarschulstufe vom Gesangunterricht zu dispensieren wäre keine ideale Lösung. Namentlich auf der Unterstufe ist Gesang belebendes Mittel des Konzentrations-Unterrichts und ohnehin des Kleinkindes tägliches Brot, das ihm nicht vorenthalten werden darf.

2. Die Einführung der Gitarre in den Musikunterricht. Diese Neuerung ist namentlich empfehlenswert für begabte Klavier- oder Violinspieler, denn die Gitarre hat gegenüber beiden, bis anhin fast ausschliesslich bevorzugten und zur Musikprüfung zugelassenen Instrumenten (Klavier und Violine) im Dienste der Schule wesentliche Vorteile, die hier als bekannt vorausgesetzt werden können. Es wäre sogar wünschenswert, dass Zöglingen ohne instrumentale Vorbildung das ausschliessliche Studium des Gitarrenspiels gestattet oder sogar empfohlen würde. Denn es steht ausser Zweifel, dass in Anbetracht der kurzen Ausbildungszeit der Gitarrenunterricht ebenso viele künstlerische Werte vermitteln kann wie der Klavier- oder Violinunterricht.

Versuchten die vorangegangenen Erörterungen Möglichkeiten zur Beschränkung des überladenen Programms aufzuweisen, aber auch besonders zweckmässige hervorzuheben, soll im folgenden auf Lücken in den «Bausteinen» aufmerksam gemacht werden.

1. Spezielle Kenntnisse über musikalische Akustik vermittelnd gemeinsam Musik- und Physiklehrer.

2. «Der Gesangunterricht ist nach einer Methode zu erteilen, die auch in der Volksschule angewendet werden kann.» Es ist an anderer Stelle ersichtlich, dass es sich um die Tonika-Do-Methode handelt, denn es ist von «Wiedergabe des Gehörten durch Handzeichen, Legetafel, Silbentafel, Wandernote im Notenbild verschiedener Tonarten (relatives Tondenken) ...» die Rede.

Es ist wohl anzunehmen, dass diese Singunterweisung nicht für die eigentlichen Gesangsstunden im Seminar gemeint ist, wo man Kadenzlehre, wo man sich mit dem Kunstlied beschäftigt, wo die Stimme geschult werden soll usw., sondern für jene Stunden, die speziell der Einführung der Methodik des Schulgesangunterrichtes dienen.

Die angehenden Lehrer nur mit einer Methode vertraut zu machen, welche es auch sei, ist ungenügend. Nur eine gründliche Auseinandersetzung mit den entsprechenden Problemen an Hand der Geschichte des Schulgesangunterrichtes lehrt ihn, den ihm vom Seminarlehrer empfohlenen Unterrichtsweg aus Überzeugung zu gehen, und bewahrt ihn davor, kritiklos einer neu auftauchenden Methode zu verfallen. Darum sind dem Methodikunterricht auch nach vorangegangener Vorbereitung durch den Instrumental- und Gesangunterricht genügend und nur dem genannten Zweck dienende Stunden einzuräumen.

3. «Der Unterricht im Einzel- und Klassengesang hat zur Beherrschung der reinen Gesangsaussprache, zu guter Tonbildung ... zu erziehen.» An anderer Stelle: «Pflege einer lautreinen Aussprache ... in Führungnahme mit dem Deutschlehrer.»

Das ist alles, was das sonst so ausführliche Programm über die Stimmbildung sagt.

Der Stimmbildung ist aus künstlerischer und hygienischer Erwägung weitgehende Aufmerksamkeit zu schenken. Die angehenden Lehrer müssen an sich erleben, wie die Singstimme entwickelt wird, wie sie an Umfang und Volumen wächst, wie sie an Biegsamkeit und Beweglichkeit zunimmt, wie sie durch fortgesetzte gute Pflege immer mehr Mittlerin physischen und psychischen Wohlbehagens wird und sich zum edelsten Mittel des musikalischen Ausdrucks entfaltet. Der Lehrer muss es an sich erfahren haben, wie sehr eine gepflegte Stimme die Freude am musikalisch Schönen weckt und steigert. Denn dies Erleben ist in hohem Masse abhängig von der Handhabung des die Musik vermittelnden Instrumentes. Die Volksschule kann sich leider nicht allgemein rühmen, dieser Erkenntnis genügend Beachtung geschenkt zu haben.

Von grösster Tragweite ist auch die hygienische Seite der Stimmbildung. Die Zahl der durch unsachgemäss Behandlung verdorbenen Kinderstimmen ist leider nicht gering und verpflichtet den Unterzeichneten, der jährlich 200—300 Mädchenstimmen zu prüfen. Gelegenheit hat, auf diesen Mangel hinzuweisen. Nicht minder wichtig ist, dass des Lehrers Stimme den hohen beruflichen Anforderungen gewachsen sei. Berufsmündigkeit ist in allzu vielen Fällen die Folge von ungenügend vorgebildeten Stimmorganen, Stimmüdigkeit

ist bei Lehrern ein verbreitetes Uebel und ist in vielen Fällen nur durch gründliches Umlernen der Sprechtechnik dauernd zu beheben. Es wäre interessant festzustellen, wie stark die Vertretungen für solche Lehrer den Staat jährlich belasten.

Nur der stimmgeschulte Lehrer ist dauernd den hohen stimmlichen Anforderungen seines Berufes gewachsen. Nur dieser ist der berufene Bildner der Stimmen seiner Schüler. Er ist auch befähigt, die Stimmen der mutierenden Knaben und Mädchen so zu behandeln, dass sie nicht Schaden leiden.

Damit steht im engsten Zusammenhang die Frage der Bildung von Singkreisen für Schulentlassene, deren Stimmen in unseren Zonen erst im 17. bis 18. Altersjahr ausgewachsen sind. Eine gute Führung leitet vor allem die männlichen Zöglinge behutsam durch die Klippen des Stimmbruches, erhält ihre Singfreude, die nur zu oft samt der Singtechnik während den Jahren des «Schweigens» verlorengeht, und bereitet sie vor auf die Mitwirkung an musikalischen Werkaufführungen. Der erzieherische Wert einer solchen Institution ist unverkennbar, und darum sollte der angehende Lehrer auch auf diese Aufgabe vorbereitet werden.

Das anspruchsvolle Programm ist so vielgestaltig, dass wohl jeder Seminarmusiklehrer mannigfache Anregung daraus nimmt und bedauern mag, dass die Zeit zweifellos ferne liegt, die gestatten wird, dem künftigen Lehrer eine so vielgestaltige aber gründliche musikalische Ausbildung auf seinen Berufsweg mitzugeben. Die grosse kulturelle Bewegung der Gegenwart, die den Sinn hat, der Kunst, vorab der Musik, wieder mehr Geltung zu verschaffen, muss Schritt für Schritt breiteste Volksschichten erfassen. Die Musik muss als charakter- und gemeinschaftsbildende Kunst nicht nur übernommen, sondern erkannt werden. Dann wird die Musikpflege nicht mehr das Vorrrecht der Begüterten bleiben dürfen; die Volksschule wird ihr die erforderliche Aufmerksamkeit schenken müssen und ihre Pflicht erkennen, mitzuhelpen an der Erziehung zur Musik durch Musik und darum für entsprechende Ausbildung der Lehrkräfte besorgt zu sein.

Doppelverdiener im Zürcher Staatsdienst

Sophie Rauch. — Am 17. Oktober 1933 reichten Dr. Bosshart, Winterthur, und Mitunterzeichner dem Kantonsrate folgende Motion ein:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dafür zu sorgen und dem Kantonsrate die nötigen Massnahmen vorzuschlagen, dass im Kanton Zürich nicht beide Ehegatten derselben Familie zugleich im öffentlichen Dienste stehen können. Damit soll auch das Amt verheirateter Lehrerinnen ausgeschlossen werden.»

Zu dieser Motion stellt der Regierungsrat am 18. November 1937 dem Kantonsrat Bericht und Antrag. Der Antrag lautet auf Ablehnung und wird in dem Bericht ausführlich begründet.

Die Bekämpfung des Doppelverdieneriums, einer in Zeiten wirtschaftlicher Krise als unsozial empfundene Erscheinung, wurde vom Regierungsrat wohl erwogen. Im November 1935 proponierte er eine besondere Besteuerung der Doppelverdienerpaare und eine Herabsetzung des Grundgehaltes der Lehrer und Lehrerinnen, deren Ehegatten ein beträchtliches Erwerbsinkommen beziehen. Diese Vorschläge lehnte der

Kantonsrat ab, und eine Initiative zur Einführung einer Doppelverdienersteuer wurde am 14. Juni 1936 vom Volke verworfen.

Kantonale gesetzliche Massnahmen gegen das Doppelverdienerum können grundsätzlich nur für solche Verhältnisse in Betracht gezogen werden, in denen wenigstens einer der beiden Ehegatten im Dienst des Kantons Zürich steht. Ihre Zahl ist nicht erheblich. Nur zwei Ehepaare stehen heute noch im kantonalen Verwaltungsdienst, beide in Anstalten. Die Zahl der verheirateten berufstätigen Lehrerinnen zeigt in den beiden letzten Jahren einen geringen Rückgang.

1934 1936

Verheiratete Primar- und Sekundarlehrerinnen	46	42
Davon verheiratet mit Lehrern oder Beamten	26	22
Verheiratete Arbeitslehrerinnen	68	64
Davon mit mehr als 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden	42	38
Verheiratet mit Lehrern oder Beamten	19	14

Bei der ohnehin kleinen Zahl von Doppelverdienerverhältnissen müsste noch eine ganze Anzahl Ausnahmen von einem Verbot zugelassen werden: Bei Arbeitslosigkeit des Ehemannes, oder wenn der Verdienst des Mannes wegen der grossen Kinderzahl, der Auslagen für eine bessere Ausbildung der Kinder oder infolge Krankheit, Unterstützungspflichten oder ungünstiger finanzieller Verhältnisse zum Unterhalt der Familie nicht ausreichen würde. Eine befriedigende praktische Regelung dieser Ausnahmen würde grossen Schwierigkeiten begegnen und könnte in vielen Fällen den Eindruck willkürlicher Behandlung erwecken.

Der Regierungsrat äussert auch seine Bedenken gegen den Ausschluss der verheirateten Frau aus dem Erwerbsleben. Wie der ledigen so steht auch der verheirateten Frau das Recht auf Ausübung eines Berufes zu, — es liegt ihr aber auch die Pflicht ob, den Ehemann in seiner Sorge für die Gemeinschaft zu unterstützen, für Unterhalt und Erziehung ihrer Kinder besorgt zu sein, und zu alledem besteht auch für sie die Unterstützungspflicht gegenüber ihren Blutsverwandten. Der Staat als Arbeitgeber darf ihr die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten nicht erschweren oder verunmöglichen.

Nicht nur Gründe wirtschaftlicher Art bewegen den Regierungsrat zur Ablehnung der Motion. Er würdigt auch die Tatsache, dass viele Frauen aus Freude an der Arbeit ihren Beruf ausüben. Ein Verbot der Berufstätigkeit würde manche Frau zum Verzicht auf die Verehelichung führen und eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte der Frau bedeuten.

Ferner läge nach Ansicht des Regierungsrates eine Ungerechtigkeit darin, dass durch ein Verbot des Doppelverdieneres nur die Staatsangestellten betroffen würden, nicht aber die viel grössere Zahl der in der Privatwirtschaft Beschäftigten.

Durch den Ausschluss der Frau aus dem Erwerbsleben würden auch häusliche Hilfskräfte entbehrlich, die den Arbeitsmarkt wiederum, wenn auch nicht erheblich, belasten würden.

Schliesslich weist der Regierungsrat darauf hin, dass das Volk die Möglichkeit habe, bei den Wahlen ihm stossend erscheinende Doppelverdienerverhältnisse zu beseitigen.

Das vorgeschlagene Verbot wird abgelehnt, da ihm nur eine geringe praktische Bedeutung zukommt, die eine Gesetzesrevision nicht rechtfertigen würde, und zudem schwerwiegende Bedenken gegen die Durchführung einer solchen Massnahme bestehen. Das Verbot würde weit über ein sachlich gerechtfertigtes Ziel hinausgehen und dadurch soziale und sittliche Werte gefährden. Es würde einen bedauerlichen Rückschritt bedeuten in der Entwicklung zur rechtlichen und wirtschaftlichen Gleichberechtigung der Frau und eine einseitige, nicht gerechtfertigte Benachteiligung des Staatspersonals bewirken.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat Nr. 397 vom 15. Januar 1934 betreffend die Doppelverdiener im Staatsdienst als erledigt abzuschreiben.

Zürch. Kant. Lehrerverein

11. und 12. Vorstandssitzung,

Freitag, den 12. und 19. November 1937, in Zürich.

1. Es wurden 24 Geschäfte erledigt.

2. Wie bereits in einem früheren Sitzungsbericht ausgeführt wurde, ersuchte die kantonale Brandassekuranz den Vorstand des ZKLV um seine Mitarbeit bei der Herausgabe verschiedener Jugendschriften, durch welche die Schüler aller Schulstufen auf die Brandgefahren aufmerksam gemacht werden sollen. Da der Vorstand seinerzeit die prinzipielle Zustimmung zur Mitarbeit der Lehrerschaft gegeben hat, hatte er sich nun auch materiell mit der Angelegenheit zu befassen. Nach eingehender Diskussion wurde beschlossen, die Vorarbeiten für die Herausgabe der erwähnten Jugendschriften einer von der Brandassekuranz zu bestimmenden Kommission zu überweisen. Als Vertreter der Lehrerschaft wurden die Herren Dr. W. Klauser, Lehrer in Zürich, und A. Zollinger, Sekundarlehrer in Thalwil, bestimmt. — Zur Behandlung dieses Geschäftes waren auch die Herren Schweizer, Sekretär der kantonalen Brandassekuranz, Dr. Mantel, Erziehungssekretär, und Dr. W. Klauser, Mitglied der Jugendschriftenkommission des SLV, eingeladen worden.

3. Die Beschlussfassung über zwei Darlehensgesuche musste auf eine spätere Sitzung verschoben werden, da noch weitere Auskünfte von den Gesuchstellern eingeholt werden müssen.

4. J. Oberholzer teilte mit, dass der Vorstand des Kant. Zürch. Verbandes der Festbesoldeten erneut zur Frage der Dringlichkeits-Initiative Stellung genommen habe. Im Gegensatz zum früheren Beschluss des Vorstandes des KZVF wurde mit grossem Mehr die Unterstützung des Initiativbegehrns beschlossen.

5. Der Kantonavorstand gelangte vor einiger Zeit mit dem Ersuchen an den Schweiz. Lehrerverein, die Frage zu prüfen, ob die Schaffung einer interkantonalen Vermittlungsstelle für männliche Lehrkräfte tunlich und möglich wäre. Der Vorstand des SLV teilte daraufhin mit, dass bereits eine derartige Institution bestehe. (Herr Riis-Favre, Vermittlungsstelle für Privatschulen, Lausanne.) Die Schaffung einer weiteren Stellenvermittlung durch den SLV erübrige sich des-

halb. — Für weibliche Lehrkräfte hat der Schweiz. Lehrerinnenverein (Basel, Rütlistrasse 47) eine Vermittlungsstelle geschaffen.

6. Der Präsident referierte über die 1. Sitzung der Kommission für den Lehrertag 1939. Die Tagung soll Mitte Juli, d. h. zu Beginn der Sommerferien, in Zürich stattfinden und in enger Verbindung mit der Schweiz. Landesausstellung durchgeführt werden. Im Anschluss an den Lehrertag sind Tagungen verschiedener Arbeitsgruppen vorgesehen.

7. Das Wiedereintrittsgesuch eines vor einigen Jahren aus dem ZKLV ausgetretenen Kollegen wurde in Ausführung der in § 5 der Statuten enthaltenen Bestimmungen dem betreffenden Sektionsvorstand zur Begutachtung und Antragstellung überwiesen. F.

Zur kantonalen Steuereinschätzung

Anlässlich der im Jahre 1937 vom Steuerzahler vorzunehmenden Selbsteinschätzung machten wir die Kollegen aufmerksam, dass die Steuerpflichtigen vom Einkommen u. a. abrechnen dürfen: die für den Betrieb des Geschäftes, Gewerbes oder Berufes notwendigen Ausgaben. — Beim Lehrerberuf kommen in Betracht: a) Ausgaben für Studierzimmer, Musikalien, Bücher, Kurse; letztere 3 höchstens insofern, als sie zur Ausübung der gegenwärtigen Lehrtätigkeit notwendig sind (Ausgaben für Kurse, die z. B. dazu dienen, in eine neue — besser bezahlte — Berufsstellung überzugehen, sind also nicht abzugsberechtigt). Zwecks Vereinfachung des Einschätzungsverfahrens sind für gewisse Gruppen von Steuerpflichtigen die Berufsausgaben pauschalisiert worden. Für Lehrer wurden von den Steuerkommissären bisher folgende Abzüge als durchschnittliche Aufwendungen anerkannt: in Städten und städtischen Verhältnissen Primarlehrer Fr. 300.—, Sekundarlehrer Fr. 400.—; in ländlichen Verhältnissen je Fr. 100.— weniger. Bei Nebenverdienst gelten 20 % als durchschnittliche Aufwendung. — b) Fahrtspesen, welche bei erheblicher Entfernung von der Arbeitsstelle für die Berufsausübung notwendig sind, dürfen abgerechnet werden.

Es ist uns schon mitgeteilt worden, dass die unter a) genannten Pauschalabzüge nicht von allen Steuerkommissären anerkannt würden. Zuständigen Ortes erhielten wir die Auskunft, dass diese Pauschalabzüge nicht aufgehoben worden sind. Wir empfehlen daher, eine durch den Steuerkommissär vorgenommene Taxation, welche diese Abzüge nicht anerkennt, zurückzuweisen und uns gegebenen Falles Mitteilung zu machen.

Der Kantonavorstand.

Aus dem Voranschlag des Kantons Zürich 1938

	Voranschlag	Rechnung	1938	1937	1936
1. Ausserordentl. Besoldungszulagen					
Primarschulen	91 000	88 000	85 420		
Sekundarschulen	16 500	16 000	16 200		
2. Fortbildung der Lehrer (Neu: Schreibkurse!)	12 000	9 600	9 587		
3. Preisinstitut	1 000	800	795		
4. Vikarbesoldungen (Wieder-einführung von Lernvikariaten!)	210 000	180 000	179 035		

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Hofmann, Lehrer, Winterthur; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.